

# Amtliche Bekanntmachung



Nr. 81/2024

Veröffentlicht am: 18.09.2024

## Praktikumsordnung für den Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie

vom 18.09.2024

Auf Grund des §§ 13 Absatz 1 Satz 1, 67a Absatz 2 Nr. 3 a), 77 Absatz 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA 2021 S. 368, 369) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Ordnung für das Berufspraktikum innerhalb des Masterstudiengangs Klinische Psychologie und Psychotherapie erlassen:

### Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich .....	2
§ 2 Ziele und Inhalte des Praktikums .....	2
§ 3 Praktikumseinrichtung(en) .....	3
§ 4 Arbeitsaufwand .....	4
§ 5 Praktikumskoordination .....	4
§ 6 Zulassung zum Praktikum .....	5
§ 7 Vorbereitende Informationsveranstaltung zum Praktikum .....	5
§ 8 (Therapeutische) Pflichten der Studierenden .....	5
§ 9 Regelmäßige und ordnungsgemäße Teilnahme .....	6
§ 10 Bescheinigung über die regelmäßige und ordnungsgemäße Teilnahme .....	6
§ 11 Mutterschutz .....	7
§ 12 Inkrafttreten .....	7

### Anlage 1: Logbuch Berufsqualifizierende Tätigkeit III

## § 1

### Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung trifft Regelungen bezüglich der berufspraktischen Ausbildung im Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie (KLIPP) im Rahmen der Module „Berufsqualifizierende Tätigkeit IIIa“ (BQT IIIa) und „Berufsqualifizierende Tätigkeit IIIb“ (BQT IIIb).

(2) Sie ergänzt die Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs Klinische Psychologie und Psychotherapie in der geltenden Fassung. Darüber hinaus liegen der Ordnung die Regelungen des Gesetzes über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten (PsychThG) sowie die Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) in der geltenden Fassung zu Grunde.

(3) Diese Ordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die seit dem Wintersemester 2023/2024 im Studiengang an der Fakultät für Naturwissenschaften immatrikuliert sind.

## § 2

### Ziele und Inhalte des Praktikums

(1) Die berufsqualifizierende Tätigkeit III dient dem Erwerb vertiefter praktischer Erfahrungen und Kompetenzen in kurativen Bereichen der psychotherapeutischen Versorgung.

(2) Die Studierenden sind während der berufsqualifizierenden Tätigkeit III zu befähigen (vgl. § 18 Abs. 2 PsychThApprO), die Inhalte, die sie in der hochschulischen Lehre während der berufsqualifizierenden Tätigkeit II erworben haben, in realen Behandlungssettings und im direkten Kontakt mit Patientinnen und Patienten umzusetzen.

Hierzu sind sie unter Anwendung der wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden an der Diagnostik und der Behandlung von Patientinnen und Patienten zu beteiligen, indem sie

1. aufbauend auf wissenschaftlich fundierten Kenntnissen zu psychischen Funktionen, Störungen und diagnostischen Grundlagen mittels wissenschaftlich geprüfter Methoden **Anamnesen und psychodiagnostische Untersuchungen** bei mindestens **zehn Patientinnen und Patienten verschiedener Alters- und Patientengruppen** aus mindestens **vier verschiedenen Störungsbereichen** mit jeweils unterschiedlichen Schwere- und Beeinträchtigungsgraden durchführen, die mindestens die folgenden Leistungen umfassen:

a) **vier Erstgespräche**,

b) **vier Anamnesen**, die von den studierenden Personen schriftlich zu protokollieren sind und per Video aufgezeichnet werden können,

c) **vier wissenschaftlich fundierte psychodiagnostische Untersuchungen**,

d) **vier Indikationsstellungen oder Risiko- und Prognoseeinschätzungen** einschließlich Suizidalitätsabklärung und

e) **vier Patientenaufklärungen** über diagnostische und klassifikatorische Befunde,

2. an mindestens **einer psychotherapeutischen ambulanten Patientenbehandlung im Umfang von mindestens zwölf aufeinanderfolgenden Behandlungsstunden** teilnehmen, die unter Verknüpfung von klinisch-praktischen Aspekten mit ihren jeweiligen wissenschaftlichen Grundlagen durchgeführt wird und zu der begleitend diagnostische und therapeutische Handlungen eingeübt werden,

3. an mindestens **zwei weiteren einzelpsychotherapeutischen Patientenbehandlungen**, bei denen **eine Patientin oder ein Patient entweder ein Kind oder eine Jugendliche oder ein Jugendlicher** sein soll, mit unterschiedlicher Indikationsstellung im Umfang von insgesamt mindestens **zwölf Behandlungsstunden** teilnehmen und dabei die Diagnostik, die Anamnese und die Therapieplanung übernehmen sowie die Zwischen- und Abschlussevaluierung durchführen,

4. mindestens **drei verschiedene psychotherapeutische Basismaßnahmen** wie Entspannungsverfahren, Psychoedukation oder Informationsgespräche mit Angehörigen selbstständig, aber unter Anleitung durchführen,

5. **Gespräche mit bedeutsamen Bezugspersonen** bei mindestens **vier Patientenbehandlungen** führen und dokumentieren,

6. mindestens **zwölf gruppenpsychotherapeutische Sitzungen** begleiten,

7. selbständig und eigenverantwortlich mindestens **ein ausführliches psychologisch-psychotherapeutisches Gutachten** erstellen, das ausschließlich Ausbildungszwecken dienen darf, und

8. an **einrichtungswinteren Fortbildungen** teilnehmen.

### § 3

#### **Praktikumseinrichtung(en)**

(1) Das Institut für Psychologie (IPSY) trägt Sorge dafür, dass ausreichend Praktikumsplätze für die Studierenden einer Kohorte zur Verfügung stehen.

(2) Da das Berufspraktikum (vgl. § 18 Abs. 5 PsychThApprO) nur in Hochschulambulanzen, Einrichtungen der psychotherapeutischen, psychiatrischen, psychosomatischen, neuropsychologischen Versorgung oder in interdisziplinären Behandlungszentren mit Psychotherapieschwerpunkt stattfinden kann, erfolgt die OVGU-interne Organisation wie folgt:

a) Der ambulante Teil der BQT III (BQT IIIa) wird von den Studierenden in der Psychotherapeutischen Hochschulambulanz des IPSY absolviert.

b) Der (teil-)stationäre Teil der BQT III (BTQ IIIb) wird i.d. R. in Struktureinheiten der Medizinischen Fakultät (MED) absolviert. Den Studierenden wird – vermittelt über die praktikumsbeauftragte Person des IPSY in Absprache mit den in den jeweiligen Struktureinheiten der MED Verantwortlichen – ein Praktikumsplatz zugewiesen. Individuelle Interessenschwerpunkte der Studierenden sollen in Abhängigkeit der verfügbaren Kapazitäten in den MED-Struktureinheiten angemessen Berücksichtigung finden. Eine Rotation zwischen den Struktureinheiten innerhalb des Praktikumszeitraums wird angestrebt, ist jedoch situativ von den Gegebenheiten vor Ort abhängig.

(3) In begründeten Ausnahmefällen und auf Antrag des/der Studierenden an den Prüfungsausschuss ist es möglich, die BQT IIIb außerhalb der OVGU an einer externen Einrichtung zu absolvieren, soweit diese geeignet ist gemäß § 18 Abs. 5 PsychThApprO und mit dieser seitens der OVGU ein Kooperationsvertrag gemäß § 9 Abs. 10 PsychThG besteht.

(4) Die Studierenden schließen mit der Praktikumsseinrichtung in der Regel eine gesonderte vertragliche Vereinbarung, die weitergehende Rechte und Pflichten in der Einrichtung regelt.

#### **§ 4**

##### **Arbeitsaufwand**

Anlässlich der berufsqualifizierenden Tätigkeit III entfallen von den 20 ECTS-Punkte (Gesamtpraktikumszeit: 600 Stunden)

- 150 Stunden auf die ambulante Versorgung mit Präsenzzeit während laufender Therapien sowie während diagnostisch-gutachterlicher Datenerhebungen (BTQIIIa),
- 450 Stunden Präsenzzeit in Form von mindestens sechswöchigen studienbegleitenden Übungspraktika auf die stationäre oder teilstationäre Versorgung (BTQIIIb) inklusive Dokumentation der Leistungen.

#### **§ 5**

##### **Praktikumskoordination**

(1) Der Prüfungsausschuss des IPSY bestellt eine praktikumsbeauftragte Person. Diese Person koordiniert die individuellen Praktika der Studierenden, ist für die Bearbeitung der Praktikumsanträge zuständig und Ansprechpartnerin/Ansprechpartner in Konflikt- und Problemfällen; sie hält Kontakt zu den teilnehmenden Struktureinheiten der MED. Der Person obliegt die Gesamtevaluation der Praktika.

(2) Zusätzlich wird von jeder teilnehmenden Struktureinheit der MED eine beauftragte Person für Praktikumsfragen benannt. Dieser Person obliegt die Koordination; sie unterstützt bei der Dokumentation (im Logbuch) der Praktika vor Ort.

## **§ 6**

### **Zulassung zum Praktikum**

Die Studierenden beantragen die Zulassung zum Praktikum bei der/dem Praktikumsbeauftragten. Voraussetzung für die Zulassung ist, dass die Module „Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre“ sowie „Berufsqualifizierende Tätigkeit IIa bis c“ nachweislich erfolgreich absolviert wurden; über Ausnahmen oder Auflagen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

Das Praktikum kann erst nach schriftlicher Zustimmung (inkl. per E-Mail) durch die Praktikumsbeauftragte Person begonnen werden.

## **§ 7**

### **Vorbereitende Informationsveranstaltung zum Praktikum**

Voraussetzung für die unmittelbare Aufnahme des Praktikums durch den/die Studierende ist die nachweisliche Teilnahme an der vorbereitenden Informationsveranstaltung, die in jedem Semester angeboten wird. In dieser informiert die Praktikumsbeauftragte Person zur Organisation, zu Inhalten, Durchführung, Dokumentation und Anerkennung des Berufspraktikums.

## **§ 8**

### **(Therapeutische) Pflichten der Studierenden**

- (1) Die Studierenden sind verpflichtet,
  - sich gegenüber Patientinnen und Patienten entsprechend den Grundsätzen der Berufsordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer oder der für die Praktikumeinrichtung aufgrund der örtlichen Lage geltenden Berufsordnung entsprechend zu verhalten; sie nehmen diese aktiv zur Kenntnis.
  - die Anweisungen der jeweiligen Lehr- und Ausbildungspersonen in der Praktikumeinrichtung zu befolgen,
  - Auskünfte an Patientinnen und Patienten über Befunde, Diagnosen, Therapien und Prognose nur in Abstimmung mit den betreuenden Personen der Praktikumeinrichtung zu erteilen.
  - unabhängig von gesonderten Belehrungen/Verpflichtungen stets die Schweigepflicht (§ 203 StGB) sowie das Datengeheimnis (vgl. u.a. § 13 Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt) zu beachten,
  - mindestens 6 Wochen vor Beginn der praktischen Tätigkeit einen entsprechenden Impfschutz für Masern (altersentsprechender, den Anforderungen gemäß § 20 Absatz 9 IfSG genügender Masernschutz) nachzuweisen.
  
- (2) Die Dokumentation der zu erbringenden praktischen Leistungen inkl. ihrer Zuordnung (innerhalb der ambulanten und der (teil-)stationären Teile) erfolgt je studierender Person in einem BQT III-Logbuch (Muster, vgl. Anlage 1).

(3) Die Vor- und Nachbereitung der in der BQT IIIa/b zu erbringenden Leistungen erfolgt nach Rücksprache mit der betreuenden Person (vgl. Logbuch, Anlage 1; u. A. in Form von strukturierten Kurzberichten zu Anamnesen, Diagnostik und teilgenommenen Behandlungen). Zusätzlich wird im Rahmen des ambulanten Teils des Praktikums das Modul „Fallkonferenz/Einführung in die Berufspraxis“ angeboten, in dem die Studierenden u. A. Behandlungsfälle vorstellen.

## **§ 9**

### **Regelmäßige und ordnungsgemäße Teilnahme**

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, um die praktischen Kompetenzen zu vertiefen, regelmäßig an der BQT III teilzunehmen. Regelmäßig teilgenommen hat, wer innerhalb von zwei Semestern die jeweilige Präsenzzeit gemäß § 4 erbracht hat.

(2) Kommt es aufgrund von Krankheit oder aus anderen Gründen zu Fehlzeiten in der BQT IIIa bzw. BQT IIIb, dürfen diese jeweils nicht mehr als 15 % der Gesamtpraktikumszeit betragen. Im welchem Umfang es der Wiederholung des (teil-)stationären bzw. ambulanten Teils des Praktikums (vollständig oder nur bestimmter Umfang an Stunden) bedarf entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Studierenden sind verpflichtet, ordnungsgemäß an der BQT III teilzunehmen und dies im Logbuch zu dokumentieren. Ordnungsgemäß teilgenommen hat nur, wer die Ausbildungsziele gemäß § 2 Abs. 2 – dokumentiert durch das individuelle Logbuch – erreicht, die therapeutischen Pflichten beachtet und die im Modulhandbuch festgelegten Prüfungsleistungen für BQT IIIa und BQT IIIb erfolgreich bestanden hat.

## **§ 10**

### **Bescheinigung über die regelmäßige und ordnungsgemäße Teilnahme**

(1) Die regelmäßige und ordnungsgemäße Teilnahme am (teil-)stationären bzw. ambulanten Teil der BQT III ist von den ausbildenden/betreuenden Personen der Praktikums Einrichtung im Logbuch zu bescheinigen (vgl. Anlage 1).

(2) Die regelmäßige und ordnungsgemäße Teilnahme an den ambulanten und (teil-)stationären Teilen der BQT III wird nach der Vorlage des Logbuches durch die praktikumsbeauftragte Person überprüft und bestätigt (vgl. Anlage 1).

(3) Erfolgt keine Bestätigung durch die praktikumsbeauftragte Person über die regelmäßige oder ordnungsgemäße Ableistung eines Ausbildungsabschnittes, entscheidet der Prüfungsausschuss des Instituts für Psychologie, ob der Ausbildungsabschnitt ganz oder teilweise zu wiederholen ist.

## **§ 11**

### **Mutterschutz**

(1) Um die Vorgaben des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) einhalten zu können, sollte eine Studierende eine Schwangerschaft unverzüglich bei der betreuenden Person der Praktikums-einrichtung, in der der (teil-)stationäre/ambulante Teil absolviert wird, sowie bei der prakti-kumsbeauftragten Person des IPSY anzeigen.

(2) Der weitere Ablauf des Praktikums ist über die involvierte Einrichtung mittels einer Gefährdungsbeurteilung gem. § 5 MuSchG zu steuern. Im Rahmen des ambulanten Prakti-kumsteils erfolgt ein Nachteilsausgleich.

(3) Die fachlichen Anforderungen an die Inhalte der BQT III dürfen nicht verändert werden.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Diese Praktikumsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekannt-machungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Naturwissenschaften vom 04.09.2024 und der Stellungnahme des Senates der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 18.09.2024.

Magdeburg, 18.09.2024

Prof. Dr.-Ing. habil. Jens Strackeljan  
Rektor  
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg